



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 814/42

A-6010 Innsbruck, am 26. März 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Schüler-
beihilfengesetz 1983; Stellungnahme

Zu Zahl 12.691/1-III/2/85 vom 18. Februar 1985

16.3.1985
Datum: 3. APR. 1985
9. APR. 1985
Verteilt: *Franzen*
D. Bouc

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z. 3 (§ 5 Z. 2):

Nach der vorgesehenen Änderung dieser Bestimmung soll die Investitionsrücklage im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes 1972 bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt werden.

Die Investitionsrücklage vermindert den steuerlichen Gewinn. Zweck dieser investitionsfördernden Bestimmung des § 9 des Einkommensteuergesetzes 1972 ist es, dem Unternehmer die Bildung von kurzfristigem Eigenkapital für Investitionszwecke steuerfrei zu ermöglichen. Die dafür bestimmten Betriebsmittel können daher vom Unternehmer nicht für Zwecke des Unterhaltes oder sonstiger Privatentnahmen verwendet werden.

Im übrigen wirkt sich die Auflösung von Investitionsrücklagen, sofern sie nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, nicht nur gewinnerhöhend aus, es kann sogar zu einem Zuschlag bis zu 20 v.H. des aufgelösten Betrages kommen. Damit ist eine entsprechende Erhöhung von Gewinn und Einkommen verbunden, womit die in früheren Jahren bei steuerfreien Rücklagenzu-

weisungen erreichte Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage kompensiert wird. Auf diesen Umstand wird im vorliegenden Entwurf nicht Bedacht genommen. Die vorgesehene Änderung des § 5 Z. 2 erscheint daher sachlich unausgewogen.

Zu Art. I Z. 5 bis 7 (§ 9 Abs. 4, § 10 Abs. 7 und § 11 Abs. 5):

Nach der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 4 bzw. des § 11 Abs. 5 bestand hinsichtlich des Vermögens dann kein Anspruch auf Beihilfe, wenn das Vermögen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers und dessen Ehegatten S 500.000,-- bzw. S 300.000,-- überstieg. Nach dem vorliegenden Entwurf soll nunmehr ein Anspruch auf Schülerbeihilfe entfallen, wenn die Eltern des Schülers, er selbst oder ein Ehegatte Vermögensteuer zu zahlen haben bzw. bei ausländischen Vermögen zu zahlen hätten. Dabei gilt als Vermögen bei unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen das Vermögen im Sinne des § 7 Z. 1 lit. a des Vermögensteuergesetzes 1954, das ist das Gesamtvermögen abzüglich der Freibeträge. Bei Personen, die nur beschränkt vermögensteuerpflichtig oder im Inland nicht vermögenssteuerpflichtig sind, ist der Wert des erklärten Auslandsvermögens mitzuberücksichtigen (§ 7 Abs. 1 zweiter Satz des Schülerbeihilfengesetzes 1983). Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) ist das Bewertungsgesetz anzuwenden. Dieses sieht eine Reihe von sachlichen Befreiungsregelungen bzw. von besonderen Bewertungsmaßstäben vor. Das auf Grund der Vorschriften der §§ 18 ff. des Bewertungsgesetzes und nach Abzug der Freibeträge ermittelte vermögensteuerpflichtige Vermögen sagt daher wenig über eine mögliche Nutzung des Vermögens zur Deckung des Lebensunterhaltes aus. Insbesondere können auf Grund sachlicher und persönlicher Befreiungsbestimmungen (wie für Sparguthaben, Barvermögen, Beteiligungen) mitunter bedeutende, mehr oder weniger frei verwertbare Vermögensteile für die Ermittlung des Gesamtvermögens außer Ansatz bleiben, wogegen andere Vermögenswerte voll zum Tragen kommen. Die vorgesehene Lösung führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen, weil die Verwertbarkeit des Vermögens zu Zwecken des Lebensunterhaltes als in diesem Fall sicherlich ausschlaggebender Umstand völlig unberücksichtigt bleibt.

Zu Art. I Z. 8 (§ 12 Abs. 6):

Durch die unterschiedlichen Zeiträume für die Ermittlung des Einkommens bei unselbstständig Beschäftigten und bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ergeben sich tatsächlich insoweit Verzerrungen, als das Einkommen laut Einkommensteuerbescheid gegenüber Lohneinkünften zeitlich später feststeht. Ein diesbezüglicher Ausgleich erscheint daher gerechtfertigt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

